



Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Eherieder Mühlbach, Stadt Kitzingen

Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz (saP)

Erstellt durch: FABION GbR Landschaft – Naturschutz – Abfallwirtschaft
Winterhäuser Str. 93, 97084 Würzburg, Tel. 0931 / 21401
Dipl.-Ing. Carola Rein
23.02.2018

1 Einleitung

Die Stadt Kitzingen will am 08.05.2018 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Eherieder Mühlbach“ beschließen, der am 13. Juni 1970 Rechtskraft erlangt hatte. In deren Folge werden sämtliche Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes wird sich die künftige bauliche Entwicklung durch Um- oder Anbau oder Neubau nach den Bestimmungen des §34 BauGB richten. Eine Bebauung ist dann zulässig, wenn sie „sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist“ (§34 BauGB).

Es ist zu prüfen, ob als Folge der Aufhebung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der europarechtlichen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) ausgelöst werden:

Nr. 1: Tötungsverbot: Verbot des Tötens, Verletzens, Fangens oder Nachstellens wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Nr. 2: Störungsverbot: Verbot der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führt.

Nr. 3: Schädigungsverbot: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

2 Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich liegt zwischen der Bundesstraße B8 und der Kaltensondheimer Straße und wird im Westen von der Jahnstraße und im Osten von der Schloßstraße begrenzt. Das Areal ist vollständig entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes von 1970 bebaut.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist mit für Siedlungsstrukturen typischen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren zu rechnen. Die Vegetations- bzw. Biotopstrukturen setzen sich aus

Rasenflächen, Gartensträuchern und –stauden, geschnittenen Hecken sowie Einzelbäumen bzw. Baumreihen zusammen. Entlang des Eherieder Mühlbachs stocken standortgerechte gewässerbegleitende Gehölze. Der Baumbestand ist entsprechend des Alters der Bebauung überwiegend etwa 40 bis 50 Jahre alt. Insgesamt gibt es einen hohen Anteil an Koniferen mit hochgewachsenen Fichten und Kiefern sowie Lebensbaumhecken zur Einfriedung von Grundstücken. Es sind aber auch großkronige Laubbäume, u. a. als Eingrünung des Sportplatzes oder in Form von Obst-Hochstämmen vorhanden.

Die zu erwartende Tierwelt setzt sich aus siedlungstypischen Arten zusammen, die unempfindlich gegenüber Störungen durch Verkehr, Lärm und der Anwesenheit von Menschen sind. Verschiedene Gartenvögel und auch Fledermausarten können in den älteren Bäume als Niststätten oder Quartiere geeignete Habitatstrukturen finden wie Baumhöhlen, Rindenspalten, Astabrisse etc.

Möglich ist auch ein Vorkommen oder europarechtlich geschützten Zauneidechse, die in strukturreichen Gärten und auf aufgelassenen Grundstücken geeignete Lebensräume vorfinden. Die vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sowie die Zauneidechse unterliegt dem speziellen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

3 Artenschutzrechtliche Konsequenzen der Aufhebung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans an sich werden keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände ausgelöst, da sich daraus keine unmittelbaren Auswirkungen auf geschützte Arten oder deren Lebensstätten ergeben.

Wenn bei künftigen nach §34 BauGB zulässigen Bauvorhaben Gehölze beseitigt oder in potenzielle Lebensräume von Zauneidechsen eingriffen werden soll, sind die Belange des speziellen Artenschutzes im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob durch das jeweilige Vorhaben europarechtlich geschützte Tier- und Vogelarten entsprechend der Verbotstatbestände nach §44BNatSchG geschädigt werden könnten. Zudem sind bei einer möglichen Betroffenheit entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggf. Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. In Kapitel 4 werden die zu erwartenden Maßnahmen im Überblick aufgeführt.

Da also auch künftig der spezielle Artenschutz bei baulichen Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs beachtet werden muss, hat die Aufhebung keine negativen Auswirkungen auf diesen Belang.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die nachfolgende Auflistung zeigt die bei Einzelvorhaben möglicherweise zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf. Es ist aber in jeden Einzelfall zu entscheiden, welche Maßnahmen tatsächlich notwendig werden.

0V: Kontrolle der konkreten Baufenster auf Habitatstrukturen

- Kontrolle betroffener Bäume auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen und dauerhaften Niststätten von Vögeln, gegebenenfalls Prüfung von Gebäuden auf Fledermäuse oder Gebäudebrüter (bei Abriss geeigneter Bausubstanz) sowie Prüfung eines möglichen Vorkommens der Zauneidechse.

1V: Schonende Durchführung der Baumaßnahmen

- Größtmöglicher Schonung wertvoller Gehölzbestände, insbesondere der alten Einzelbäume.
- Schutz zu erhaltenden Gehölze während der Bauarbeiten vor Verletzungen von Stamm, Krone oder Wurzelbereich.
- Baustelleneinrichtung, Einrichtung von Lagerflächen auf ökologisch gering wertigen Flächen (Rasen, befestigte Bereiche etc.).

2V: Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Fledermäusen und Vögeln

- Fällen der Gehölze nur von **Anfang Oktober bis einschließlich Ende Februar** (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln)

Gehölze mit Habitatstrukturen, die als Fledermausquartier dienen können, sind kontrolliert zwischen **15. September und 15. Oktober** zu fällen. Bei Fällung zu einem anderen Zeitpunkt (zwischen 15. Oktober und 28. Februar) ist die Belegung durch Fledermäuse mittels fachgutachterlicher Kontrolle auszuschließen.
- Abriss von Gartenhäusern / Schuppen nur im Winter oder nach erfolgter Kontrolle auf Gebäudebrüter, Fledermäuse etc.

3V: Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Zauneidechsen

- So weit wie möglich Erhalt und Schonung von potenziellen Zauneidechsenlebensräumen.
- Prüfung eines Vorkommens der Zauneidechse, wenn geeignete Strukturen betroffen sind.
- Gegebenenfalls Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Verletzen oder Töten von Individuen. Zudem wird möglicherweise die Umsetzung von Kompensations-Maßnahmen erforderlich

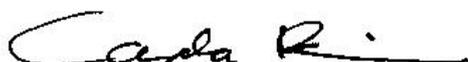
4V: Sonstige Maßnahmen

- Umhängen vorhandener Nistkästen in geeignete, vergleichbare Strukturen im Oktober.
- Bei nicht vermeidbarer Rodung von Bäumen mit Habitatstrukturen sind Ersatzpflanzungen von standortgerechten, großkronigen Laubbäumen (Hochstamm) in mindestens der gleichen Anzahl vorzunehmen. Ergänzend sind pro gefällttem Baum zwei Nisthilfen und/oder Fledermauskästen anzubringen.
- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

5 Zusammenfassung

Es kann nachgewiesen werden, dass eine Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Eherieder Mühlbach“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslöst.

Erstellt: Würzburg, 23.02.2018



(Dipl.-Ing. Carola Rein, FABION GbR)